

öffentlich

Produkt	1.06.03.06	Heimerziehung und andere betreute Wohnform
Produktgruppe	1.06.03	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Produktbereich	1.06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
51 /	18.01.2012	MI/12/1523

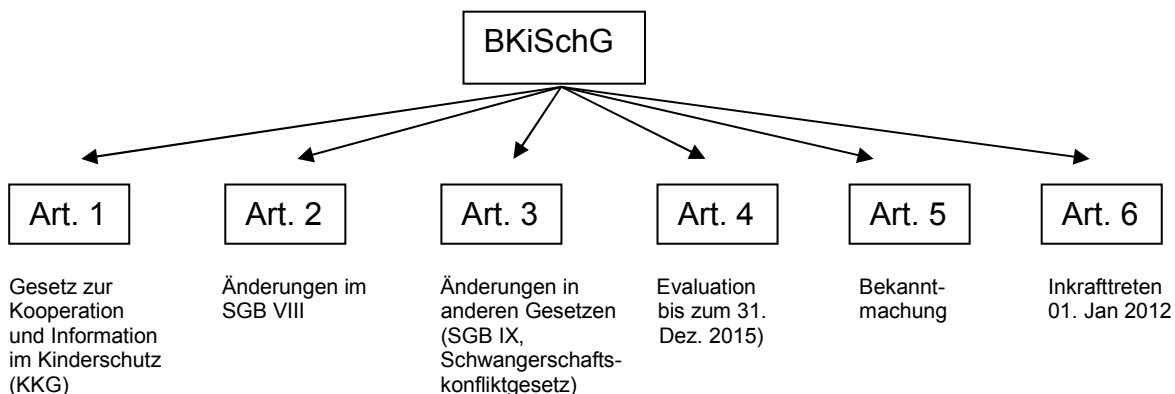
▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Kinder- und Jugendhilfeausschuss	06.02.2012

Tagesordnungspunkt/Betreff

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)

Inhalt der Mitteilung:

Am 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz besteht aus insgesamt sechs Artikeln:



Zusammenfassend beinhaltet das Bundeskinderschutzgesetz folgende Punkte:

- die Einrichtung von Netzwerken im Kinderschutz auf der örtlichen Ebene,
- den Ausbau von Hilfen zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes (Frühe Hilfen),

der durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative zum Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen unterstützt wird,

- eine weitere Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung,
- die Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendämter zum Schutz von Kindern, deren Eltern sich durch Wohnungswechsel der Kontaktaufnahme entziehen wollen (sog. Jugendamts-Hopping),
- eine bundeseinheitliche Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt,
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung sowie zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe als Grundlage für die Finanzierung,
- die Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für alle in der Jugendhilfe beschäftigten Personen sowie das Personal in den erlaubnispflichtigen Einrichtungen,
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten zu treffen, bei denen die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch durch ehrenamtlich tätige Personen notwendig ist.

Aus dem Bundeskinderschutzgesetz resultierende Pflichten des Jugendamtes:

- Pflicht zu Hausbesuchen (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII und § 2 Abs. 2 S. 2 KKG)
- Pflicht zu Beratung (§ 8b Abs. 1 und 2 SGB VIII)
- Pflicht zu erweiterter Familienberatung, Erziehungskompetenz schon während der Schwangerschaft stärken (§ 16 Abs. 3 SGB VIII)
- Pflicht zur Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen auch außerhalb des zuständigen Jugendamtes (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)
- Pflicht zum Abschluss von Sicherstellungsvereinbarungen mit freien Trägern über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregister)
- Pflicht zur Entwicklung, Anwendung und Evaluation von Grundsätzen, Maßstäben und Maßnahmen für die Qualität der Aufgabenerfüllung (§ 79a i.V.m. § 2 SGB VIII)
- Pflicht zur erweiterten Statistikmeldung (§§ 98, 99 SGB VIII)
- Organisation des Netzwerkes, Frühe Hilfen (§ 3 Abs. 3 KKG)

Bisherige Umsetzung durch die Verwaltung:

Nach den ersten Bausteinen der frühen Hilfen (u.a. Lohmarstart - dem Neugeborenenbesuchsdienst, dem Eltern-Kind-Café, der Einrichtung eines Familienbüros) hat der im Oktober 2007 gegründete Arbeitskreis "Frühe Hilfen" an der Fortführung der Präventionskette gearbeitet. Am Netzwerk wirken bereits Leiterinnen der städtischen und konfessionellen Familienzentren, Erziehungsberatungsstelle, Gesundheitsamt, Kinderschutzbund,

Kinderarzt, Schwangerschaftskonfliktberatung, Kinderklinik, Gesundheitsamt, Hebammen, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sozialpsychiatrisches Zentrum, Lohmarer Tafel, Leiterinnen des OGATA, die Mitarbeiterinnen des allgemeinen sozialen Dienstes des Jugendamtes und Schulen mit. Im Arbeitskreis wird die bestehende Angebotsvielfalt gebündelt und weiterentwickelt, um Synergien zu ermöglichen. Verbindliche Netzwerkstrukturen wurden bereits geschaffen.

Insbesondere durch den Neugeborenenbesuchsdienst werden wichtige Informationen zur Angebotsstruktur in Lohmar, zu Fragen der Entwicklung von Kindern und Hilfsangebote an Eltern in einem persönlichen Gespräch übermittelt. Hierzu dienen auch Elternbriefe des Arbeitskreis Neue Erziehung e. V. in Berlin und der Eltern-Ordner „Gesund groß werden“ zum gesunden Aufwachsen und zu den Vorsorgeuntersuchungen. Der Eltern-Ordner wird von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegeben. Neben den Ordnern werden wichtige Ansprechpartner benannt und Flyer zu verschiedenen Angeboten ausgehändigt.

Weiterhin berät der allgemeine soziale Dienst Eltern, Kinder, Jugendliche, Erziehungsrechtige und Interessierte in Fragen der Entwicklung und Förderung von Kindern. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen und Multiplikatoren können anonymisierte oder pseudonymisierte Fälle mit den Mitarbeiterinnen besprechen und Handlungsschritte erörtern. In Bezug auf den § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bestehen Kooperationsvereinbarungen mit allen Lohmarer Schulen.

In einer Dienstanweisung zum § 8a SGB VIII wurden verbindliche Standards für die Bearbeitung von Mitteilungen der Kindeswohlgefährdung im Jugendamt festgelegt. Dazu gehört es auch, sofern es nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Nachsteuerungsbedarf:

Ein Nachsteuerungsbedarf besteht in der Ausweitung des Netzwerkes Frühe Hilfen auf weitere Einrichtungen und Dienste, z.B. Polizei- und Ordnungsbehörden, Familiengerichte. Diese werden zum nächsten Treffen des Arbeitskreises angeschrieben und eingeladen.

Um auch Mütter und Väter über Angebote im Stadtgebiet Lohmar zu informieren sollen neben den Hebammen auch ortsansässige Gynäkologinnen beteiligt und eingeladen werden.

In Verwaltungsvereinbarungen die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt, soll der Einsatz von Familienhebammen geregelt werden. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative zum Einsatz von Familienhebammen bleibt vorerst abzuwarten.

Die Pflicht zum Abschluss von Sicherstellungsvereinbarungen mit freien Trägern über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bedarf weiterer Regelung. Im Gesetz ist der Zeitraum einer neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit nicht definiert. Diesbezüglich sind Empfehlungen auf Landesebene vorerst abzuwarten.

Fazit:

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten. Die weitere Umsetzung in der Praxis und deren Auswirkungen sind noch nicht absehbar. Das Landesjugend-

amt bereitet derzeit Empfehlungen für die Ausführung des neuen Gesetzes und der gesetzlichen Änderungen vor. Diese werden voraussichtlich im Sommer 2012 zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung wird in einem der nächsten Jugendhilfeausschüsse wieder berichten.

In Vertretung

Dirk Brügge
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Synopse des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)